

Erwerbungsrichtlinie für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Emden/Leer

(Gemäß Senatsbeschluss vom 13.04.2010)

(Gemäß Bibliotheksordnung, Abs. 3 (Erwerbung) und NHG, §128, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4, Satz 1, Punkt 3)

Inhaltsübersicht:

1.	Grundsätze der Auswahl von Literatur, audiovisuellen Medien und elektronischen Fachinformationen.....	1
2.	Grundsätze der Beschaffenheit.....	2
2.1	Bücher und audiovisuelle Medien.....	2
2.2	Loseblattsammlungen.....	2
2.3	Zeitungen und Zeitschriften.....	2
2.4	Zeitungen und Zeitschriften.....	2

1. Grundsätze der Auswahl von Literatur, audiovisuellen Medien und elektronischen Fachinformationen

1. Die Auswahl von Literatur, audiovisuellen Medien und elektronischen Fachinformationen ist gemeinsame Aufgabe der Fachbereiche, der Organisationseinheiten der Hochschule (d.i. zentrale Einrichtungen, Stabstellen, Verwaltung usw.), der Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und der Hochschulbibliothek. Die Aufgabe der Leitung der Hochschulbibliothek zur Koordinierung der Beschaffungen bleibt unberührt. Beschaffungen können von allen Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek vorgeschlagen werden.
2. Zwecks Koordinierung der Bestellungen wird überprüft, ob die gewünschte Literatur bzw. die audiovisuellen Medien oder die gewünschten elektronischen Fachinformationen bereits in der Hochschulbibliothek bzw. am Standort vorhanden oder bestellt worden sind. In diesen Fällen wird der Besteller benachrichtigt.
3. Beschaffungsvorschläge für Zeitschriften, Fortsetzungen (inkl. Loseblattsammlungen) und teure Einzelwerke (ab Euro 500,-) bedürfen der Beschlussfassung durch den zuständigen Fachbereichsrat oder Dekan. Für zentrale Einrichtungen und andere Organisationseinheiten entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung. Für Abbestellungen gilt das gleiche Verfahren.
4. Bei umfangreichen, mehrbändigen Werken und Beschaffungen mit erheblichen Folgekosten wird, wenn dies von einem Fachbereich, einer anderen Organisationseinheit oder der Bibliothek gewünscht wird, die Kommission für Informations- und Kommunikationsinfrastruktur eingeschaltet.
5. Software wird in der Regel nicht von der Hochschulbibliothek beschafft oder aus deren Mitteln finanziert.
6. Die Bibliothek entscheidet aufgrund ihrer Sachkompetenz über den zweckmäßigsten Beschaffungsweg.

2. Grundsätze der Beschaffung

2.1 Bücher und audiovisuelle Medien

In der Regel werden Bücher und audiovisuelle Medien nur in einem Exemplar der neuesten Auflage angeschafft. Mehrere Exemplare sollen nur dann erworben werden, wenn

- a. eine entsprechend häufige Nutzung eingetreten oder zu erwarten ist oder
- b. das erste Exemplar auf Dauer ausgeliehen ist und eine Doppelung vertretbar erscheint. Romane und Bildbände allgemeiner Art gehören in der Regel nicht zum Sammelgebiet der Hochschulbibliothek.

2.2 Loseblattsammlungen

Loseblattsammlungen sollen wegen des Arbeitsaufwandes beim Einsortieren der Ergänzungslieferungen und der erwarteten Folgekosten nur dann erworben werden, wenn dies zwingend notwendig erscheint.

2.3 Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften werden je Standort grundsätzlich nur in einem Exemplar erworben. Die Beschaffung wird untereinander koordiniert. Die Kosten für Zeitungen und Zeitschriften von allgemeinem Interesse werden aus den allgemeinen Erwerbsmitteln der Bibliothek bestritten.

2.4 Datenbanken und Lizenzen

Bei der Beschaffung von teuren Abstract- und Indexing-Diensten wird vor der Beschaffung geklärt, ob ein gemeinsamer Bedarf besteht und die Beschaffung standortübergreifend und die Nutzung im Netz erfolgen soll. Ggf. können die beteiligten Standortbibliotheken die Kosten für die Beschaffung oder die Lizenz anteilig tragen. Über die Schlüsselung der Kosten wird unter den Standortbibliotheken Einvernehmen hergestellt.